

IV.

V e r t r a g

zwischen

Preußen, Sachsen, Kurheßen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-
Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über

den Verkehr mit Tabak und Wein.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet, den gegenseitig freien Verkehr mit Tabak und Wein zwischen Ihren Landen aufrecht zu erhalten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Aberhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Demmer Esche,

Aberhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn
und

Aberhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Aberhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Aberhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Wode;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Gotha,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha.